ZEICHENERKLÄRUNG

Planungsrechtliche Festsetzungen
- § 9 (1) bis (4) und (7) BBauG

Füllschema der Nutzungsschablone
Nr. des Baugebietes
Baugebiet | Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl | Geschoßflächenzahl
Bauweise

Art der baulichen Nutzung
- § 9 (1) Nr. 1 BBauG und §§ 1 ff BauN VO-

WR Reines Wohngebiet
WA Allgemeines Wohngebiet
MI Mischgebiet
MK Kerngebiet
GE Gewerbegebiet
GI Industriegebiet

Maß der baulichen Nutzung
- § 9 (1) Nr. 1 BBauG und §§ 16 ff BauN VO-
(die Zahlenwerte sind Beispiele)

(W) Geschoßflächenzahl
30 Baumassenzahl
04 Grundflächenzahl
II Hochstgrenze
II-III Mindestgrenze / Höchstgrenze } Zahl der Vollgeschosse
(II) zwingend

Bauweise, Baulinie, Baugrenze, Stellung der baulichen Anlagen
- § 9 (1) 2 BBauG und §§ 22, 23 BauN VO-

o offene Bauweise
nur Einzelhäuser zulässig
nur Doppelhäuser zulässig
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
g geschlossene Bauweise
Baulinie
Baugrenze
überbaubare Grundstücksfläche
Hauptfirstrichtung

Flächen für den Gemeinbedarf
- § 9 (1) 5 BBauG

Fläche für den Gemeinbedarf (Zweckbestimmung s. Einschrieb)

Verkehrsflächen
- § 9 (1) 11 BBauG

Straßenverkehrsfläche
Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
P Parkplatz (öffentl. Parkfläche)
F Fußweg
R Radweg
VB Verkehrsberuhigung gem. § 42 (4a) Str. VerkO
Fußgängerbereich
▲▼ Ein-/Ausfahrt

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen
- § 9 (1) 12, 14 BBauG

(Zweckbestimmung s. Einschrieb)

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen
- § 9 (1) 13 BBauG

oberirdisch / unterirdisch } (Art der Leitung s. Einschrieb)

Grünflächen
- § 9 (1) 15 BBauG

Öffentliche Grünfläche (Zweckbestimmung s. Einschrieb)
Private Grünfläche (Zweckbestimmung s. Einschrieb)

Fläche für die Wasserwirtschaft
- § 9 (1) 16 BBauG

Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft (Emschergenossenschaft)

Flächen für die Land- und Forstwirtschaft
- § 9 (1) 18 BBauG

a) Fläche für die Landwirtschaft
b) Fläche für die Forstwirtschaft

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
- § 9 (1) 20, 25 BBauG

Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft, soweit solche Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können

a) Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
Anpflanzen von Bäumen
Anpflanzen von Sträuchern
b) Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
Erhaltung von Bäumen
Erhaltung von Sträuchern

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Garagen § 9 (1) 4 BBauG
St Stellplatz
Ga Garage
TGa Tiefgarage

Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsanlagen § 9 (1) 22 BBauG
GSt Gemeinschaftsstellplätze
GGa Gemeinschaftsgaragen
TGGa Tiefgemeinschaftsgaragen

Mit Geh- (G), Fahr- (F) und Leitungsrechten (L) zu belastende Fläche § 9 (1) 21 BBauG (Begünstigte siehe Einschrieb)
Sichtfeld (s. Textteil A. Nr.)
Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung § 9 (1) 24 BBauG (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)
Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes § 9 (1) 24 BBauG
Lärmschutzvorkehrungen entsprechend den Festsetzungen in Textform
Lärmschutzwall
Lärmschutzwand
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 (7) BBauG
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. § § 1 (4), 16 (5) BauNVO

Hinweise

A. Gasfernleitung (unterirdisch) der Ruhrgas AG
Schutzstreifen

1. Nicht zulässig sind innerhalb des Schutzstreifens die Errichtung von Gebäuden aller Art sowie von Mauern parallel über bzw. unmittelbar neben Gasfernleitungen, Niveauveränderungen, die Einleitung aggressiver Abwässer, sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung gefährden oder beeinträchtigen.
2. Nur mit besonderer Zustimmung der Ruhrgas AG dürfen Leitungen freigelegt werden, Sprengungen in Leitungsnähe ausgeführt werden.
Baumaßnahmen in Leitungsnähe sind der Ruhrgas AG in 4300 Essen 1, Huttropstraße 60, in jedem Falle mitzuteilen.

B. Denkmalschutz und Denkmalpflege
Auf Punkt II "Denkmalschutz und Denkmalpflege" der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 159 wird hingewiesen.

Rechtsgrundlagen
1. Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl I S. 2256, 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.2.1986 (BGBl I S. 265)
2. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl I S. 2253)
3. Verordnung über die baulliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauN VO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBl I S. 1763) zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.12.1986 (BGBl I S. 2665)
4. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1981 - PlanzV 81) vom 30.7.1981 (BGBl I S. 833)
5. § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.1984 (GV NW S. 475)

Stadt Herne
Stadtbezirk Herne-Mitte
Gemarkung Wanne-Eickel
Flur 34, 35
Maßstab 1:500

BEBAUUNGSPLAN 159
Hofsteder Straße

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung 1981.
Herne, den 12. 6. 1987
Städt. Vermessungsdirektor

Für die städtebauliche Planung sowie deren geometrisch richtige Darstellung:
Herne, den 12. 6. 1987
Stadtplanungsamt — Ltd. Städt. Baudirektor
Stadtvermessungs- und Katasteramt — Städt. Vermessungsdirektor
Herne, den 15.01.1988 Der Oberstadtdirektor i.V. — Stadtrat

Die öffentliche Darlegung und Anhörung zu diesem Bebauungsplan-Entwurf ist gem. § 2a Abs. 2 BBauG in der Sitzung der Bezirksvertretung am 2.12.1986 durchgeführt worden.
Herne, den 18.1.1988
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Stadtoberamtsrat

Der Rat der Stadt hat am 24.3.1987 gem. § 2(1) BBauG die Aufstellung dieses Bebauungsplanes und am 22.9.1987 die öffentliche Auslegung dieses Plan-Entwurfes gem. § 3(2) BauGB beschlossen.
Herne, den 18.1.1988
Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan-Entwurf hat mit Begründung gem. § 3(2) BauGB vom 02.02.1988 bis 01.03.1988 öffentlich ausgelegen.
Herne, den 02.08.1988
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Städt. Vermessungsdirektor

Der Rat der Stadt hat am 08.11.1988 der Begründung zugestimmt und diesen Bebauungsplan gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
Herne, den 11.11.1988
Oberbürgermeister

Inkrafttreten
Das Anzeigeverfahren nach § 11 BauGB ist durchgeführt worden. Die ortsübliche Bekanntmachung gem. § 12 BauGB erfolgte am 30.10.1989
Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
Herne, den 30.10.1989
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Städt. Vermessungsdirektor